

lasset vorhanden ist. So vereinigen sich die früheren Entscheidungen der heil. Abläfcongregation und die durch den heiligen Vater nunmehr zugestandene trostreiche Uebung,"

XII. Nochmals aus der Pfarrkanzlei. (3 Fälle.)

a) Es erscheint Josef M. und meldet seine vorhabende Verehelichung mit Franziska B., außerehelichen Tochter der Antonia B. an. Bei Vornahme des Brautexamens stellt sich heraus, daß kein Hinderniß zwischen denselben vorhanden sei; der Bräutigam stellt auf die betreffenden Fragen in Abrede, daß er mit seiner Braut verwandt oder verschwägert sei. Noch vor der Verkündigung wird dem Pfarrer hinterbracht, daß Josef M. mit der Mutter seiner Braut einmal ein Verhältniß gehabt habe. Der Pfarrer läßt denselben rufen, und bringt ihn durch Zureden zu dem Geständnisse, daß er mit derselben wirklich einen Umgang gepflogen habe, zu einer Zeit, da seine damalige Braut ein Kind von 1—2 Jahren war. Der Pfarrer aber beruhigte sich jedoch nicht mit diesem Geständnisse, sondern verlangte, daß auch die Mutter der Braut erscheine, und einen Eid ablege, daß sie sich 7 bis 10 Monate vor der Geburt ihres Kindes nicht mit Josef M. verständigt habe. Sie kam, und legte diesen Eid ab. Darauf hin wurde erst das Gesuch um Dispens super impedimento 1. gradus affinitatis ex copula illicita für Josef M. und Franziska B. gestellt, da wichtige Gründe für die Verehelichung derselben vorhanden war.

b) Eine Hebammie kommt zum Pfarrer und sagt ihm, daß dem jüdischen Handelsmann Moses M. ein Kind geboren worden sei, daß die Kindesmutter, eine Jüdin, wünsche, daß ihr Kind getauft werde, und daß der Vater gerade nichts dagegen habe. Der Pfarrer verweigerte es jedoch das Kind zu taufen, da sowohl Vater und Mutter erklärten, sie selbst wollten jüdisch bleiben.

Wie sich später herausstellte, wollte mit der Taufe des Kindes eine Speculation gemacht werden.

c) Ein Ehepaar kommt zum Pfarrer und bittet um die Legitimation seines außer der Ehe erzeugten Kindes. Der Pfarrer will das Protokoll aufnehmen und Zeugen rufen lassen. Da wird ein dringender Verzehgang angesagt; die Eheleute entfernen sich und erklären, ein andermal kommen, und ihre diesbezügliche Erklärung zu Protokoll geben zu wollen. Unterdessen erkrankt das Weib und stirbt nach kurzer Krankheit. Nach dem Tode derselben kommt der Ehemann, und bittet nun um die Legitimation des außerehelichen Kindes, und beruft sich darauf, daß sein verstorbenes Eheweib ohnehin mit ihm schon hier war, und sich als Mutter dieses Kindes vor ihm erklärt habe, nur sei damals die Aufnahme des Protokolls darüber nicht möglich gewesen. Der Pfarrer nimmt mit dem gegenwärtigen Vater des Kindes in Gegenwart zweier Zeugen das Protokoll auf, und trägt darauf hin die Legitimation des Kindes im Taufbuche ein.

Der Pfarrer hat darin gefehlt, daß er auf dieses mit dem Kindesvater allein aufgenommene Protokoll die Legitimation des Kindes im Taufbuche vormerkte, wenn ihm auch die diesbezügliche Erklärung der Kindesmutter bekannt war; diese war aber nicht vor Zeugen abgegeben worden; der Pfarrer hätte daher die protokollarische Erklärung des Kindesvaters an das Ordinariat einsenden, die vor ihm von der Kindesmutter gemachte Aussage und die Ursache, weshalb diese nicht durch Zeugen beglaubigt wurde, berichten, und erst dann die Legitimation im Taufbuche anmerken sollen, wenn er hiezu vom Ordinariate den Auftrag erhalten hätte.

Johann B. Spanlang.

Literatur.

Handbuch der katholischen Dogmatik. Von Dr. M. Joz. Scheeben, Professor am Erzbischöflichen Priesterseminar zu Köln. Mit Approbation des Hochw. Erzbischöflichen Ordinariates zu Köln Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung. Erster Band. Zweite und dritte Abtheilung.